

# EHEVERTRAG - MUSTER

## 1. Präambel

Frau [REDACTED], geboren am [REDACTED] in Graz, und Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED] in Wien (nachfolgend gemeinsam als „Ehepartner“ bezeichnet), haben am 18.08.2018 beim Standesamt Graz, Österreich, die Ehe geschlossen. Sie sind österreichische Staatsangehörige und leben derzeit in [REDACTED].

Ihre Ehe befindet sich derzeit weder in der Krise noch ist deren Scheidung bzw. Auflösung beabsichtigt.

## 2. Rechtswahl

Die Ehepartner vereinbaren, dass unabhängig von einem zukünftigen Wechsel ihres gemeinsamen Wohnorts sowohl auf ihre (weiteren) ehегüterrechtlichen Beziehungen einschließlich der nachehelichen Aufteilung als auch eine allfällige Scheidung ihrer Ehe die maßgeblichen materiellen Bestimmungen des österreichischen Eherechts anzuwenden sind. Durch eine Änderung der Rechtslage im Bereich der dispositiven Normen wird diese Vereinbarung nicht berührt.

## 3. Güterstand

Den Ehepartner ist bekannt, dass nach österreichischem Recht als gesetzlicher ehelicher Güterstand gemäß § 1237 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) die Gütertrennung gilt. Sie vereinbaren, dass zwischen ihnen jedenfalls, und zwar auch für den Fall einer allfälligen Änderung der Gesetzeslage, als ehelicher Güterstand weiterhin die Gütertrennung gelten soll. Dieser Grundsatz soll zwischen ihnen daher auch dann weiterwirken, wenn die Gütertrennung nicht mehr der gesetzliche Güterstand sein sollte.

## 4. Derzeitige Eigentumsverhältnisse

Die dieser Vereinbarung angeschlossenen und einen Bestandteil derselben bildenden Listen A, B und C enthalten Aufstellungen jener Gegenstände und sonstigen Vermögenswerte, die sich im Alleineigentum von [REDACTED] (Liste A) bzw. im Alleineigentum von [REDACTED] (Liste B) befinden. Die Ehepartner anerkennen wechselseitig das Alleineigentum des anderen daran und halten fest, dass die in den Listen bei den einzelnen Sachen vermerkten Zusätze (in die Ehe von einem der beiden eingebracht, von einem der beiden geerbt, einem der beiden von einer dritten Person geschenkt) ihrer übereinstimmenden Beurteilung entsprechen. Die Gegenstände und sonstigen Vermögenswerte, die in der Liste C angeführt sind, wurden von den Ehepartnern während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angeschafft. Die Ehepartner halten auch insoweit fest, dass die in den Listen bei den einzelnen Sachen vermerkten Zusätze (Alleineigentum von [REDACTED], Alleineigentum von [REDACTED], Miteigentum beider Ehegatten) ihrer übereinstimmenden Beurteilung entsprechen.

## 5. Vermögensrechtliche Scheidungsfolgen

Für den Fall einer Scheidung – aus welchem Grund auch immer und ohne Rücksicht auf ein Verschulden am Scheitern der Ehe – oder ein Auflösung aus sonstigem Grund (Aufhebung, Nichtigklärung) ihrer gegenwärtigen Ehe vereinbaren die Ehepartner folgende Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des übrigen ehelichen Gebrauchsvermögens.

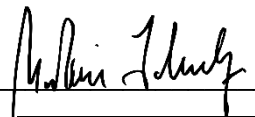
## **6. Gerichtszuständigkeit**

Für den Fall, dass sich aus dieser Vereinbarung Rechtsstreitigkeiten ergeben sollten, vereinbaren die Ehepartner das sachlich zuständige Gericht in Graz, Österreich.

## **7. Unterschriften**

Beide Ehepartner bestätigen mit ihrer Unterschrift sämtlichen Vertragsbestandteilen zuzustimmen.

Graz am 29.09.2018

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_